

Q2: Die Stadtverfassung vom 27. Juni 1392

Im Jahre 1388 rissen die Zünfte die politische Macht in der Stadt Freiburg an sich und schufen eine neue Ratsverfassung.

Während bisher nach der Stadtverfassung von 1292 von den 48 Ratsmitgliedern nur 8 aus den Zünften waren – weitere 8 waren Kaufleute, die restlichen aus dem Adel – besetzten diese nun von den 49 Sitzen (48 Räte und der Zunftmeister) insgesamt 37, die beiden anderen Gruppen nur noch 12.

Im Rat hatten alle Zunftmeister Sitz und Stimme, ferner noch weitere 18 bürgerliche Räte, die ebenfalls Zunftmitglied sein mussten. ...

Die österreichische Herrschaft akzeptierte diese Verfassung nur kurz und hob sie mit derjenigen von 1392 wieder auf.

Wir ,Leopold von Gottes Gnaden Herzog von Österreich, bestimmen nachfolgende Artikel:

Der Herzog setzt einen Schultheißen ein, d.h. einen Beauftragten zur Ausübung der Verwaltungshoheit und Rechtspflege bzw. einen Beamten, der die Erbringung von Abgaben und anderer Verpflichtungen überwachte.

Jedes Jahr sollen in den Stadtrat 12 Adelige, ebenso viele Kaufleute und 18 Zunftmeister gewählt werden sowie außerdem von den Zünften 6 weitere Mitglieder, so dass die Zünfte 24 Mitglieder des Rates stellen.

Aus dem Kreis der Adelligen wird der Bürgermeister genommen, dieser ist, ebenso wie der vom Herzog eingesetzte Schultheiß, stets Mitglied des Rates.

Das Blutgericht, d.h. das Gericht, das die Todesstrafe verhängen konnte, liegt bei je 8 Ratsmitgliedern der Adelligen, Kaufleute und Zünfte unter Vorsitz des Schultheißen.

Jedes Jahr wird der Rat erneuert, wobei jedoch vom alten Rat je 4 Mitglieder des Adels, der Kaufleute und der Zünfte bleiben, damit diese den neuen Rat einführen können.

Die Gerichtsbarkeit um Erbe, Eigentum, Schulden und Sonstiges, d.h. die Zivilgerichtsbarkeit, liegt unter dem Vorsitz des Schultheißen bei 9 Richtern aus dem Rat, wobei je 3 aus den Ratsmitgliedern des Adels, der Kaufleute und der Zünfte zu stammen haben. Die Verwaltung des Kaufhauses und der städtischen Güter liegt bei einem Ratsausschuss, der aus 6 Mitgliedern aus Adel, Kaufleuten und Zünften gebildet wird.

Ohne Anwesenheit des Bürgermeisters und Schultheißen darf keine Ratssitzung – weder öffentlich noch geheim – stattfinden.

Quelle paraphrasiert, umformuliert und zusammengefasst nach: Schreiber, Heinrich; Urkundenbuch der Stadt Freiburg i.Br., Bd.2.2, S.89